



# Das Heilpraktikerwesen



©Natallia Khlapushyna /123rf.com

## Ihr Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr informiert

Stand: 09/2023



## Überprüfungen

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk Sie nach Bestehen der Überprüfung als Heilpraktiker/in tätig werden möchten.

Die schriftlichen Überprüfungen finden jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt.

Die Überprüfung im Allgemeinen Bereich beinhaltet 60 Multiple-Choice-Fragen von denen 45 Fragen richtig beantwortet werden müssen, damit die Überprüfung bestanden wird. Es stehen 120 Minuten für die Bearbeitung zur Verfügung.

Die Überprüfung in eingeschränkten Heilpraktikerebenen beinhaltet 28 Multiple-Choice-Fragen von denen 21 Fragen richtig beantwortet werden müssen, damit die Überprüfung bestanden wird. Es stehen 60 Minuten für die Bearbeitung zur Verfügung.

Die mündlichen Überprüfungen finden in der Regel 2-8 Wochen nach den schriftlichen Überprüfungen statt.

Eine Anmeldung für die Überprüfung im März ist ab dem 15.12. des Vorjahres sowie für die Überprüfung im Oktober ab dem 15.05. des gleichen Jahres möglich.

### **Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung zur Überprüfung:**

- Antragsformular
- Kopie der Geburtsurkunde
- ggf. Kopie der Urkunde bezüglich Namensänderungen
- Kopie Schulabschlusszeugnis (mind. Hauptschule und ggf. bei ausländischen Schulabschlüssen die Anerkennung in Deutschland)
- Kopie des Personalausweises oder ausländischen Reisepasses
- Lebenslauf
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei der Antragstellung), wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist
- Einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 BZRG (Das amtliche Führungszeugnis darf bei der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein und muss direkt an das Gesundheitsamt geschickt werden. Bitte geben Sie das Aktenzeichen Amt 53/ AL an.) **Bitte reichen Sie die Quittung Ihrer Beantragung mit ein.**



- ggf. Nachweise über Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Bereich des Heilpraktikerwesens (Bei Prüfungen nach Aktenlage ist dies zwingend.)
- Bei Antragstellern aus einem anderen Kreis: Nachweis über die spätere Tätigkeit im Main-Kinzig-Kreis, z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag, etc.

**Es können nur vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt werden!**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis per Aktenlage entnehmen Sie bitte den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes ([Richtlinien](#))

Mit der Abgabe Ihres Antrags auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis stimmen Sie zu, dass

- das Gesundheitsamt bzw. Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr im Rahmen der Überprüfung ihrer persönlichen Zuverlässigkeit weitergehende Ermittlungen hinsichtlich evtl. schwebender Verfahren und Verfahrenseinstellungen bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden durchführt,
- bei Erlaubniserteilung, Antragsablehnung oder- rücknahme Gebühren erhoben werden
- das Gesundheitsamt bzw. Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr bei dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt nachfragt, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sprechen.
- Sie auf die Warteliste gesetzt werde, wenn alle Überprüfungsplätze belegt sind. Auch wenn sie kurzfristig nachrücken können, müssen sie Teilnahme sicherstellen.

Eine gebührenfreie Rücknahme des Antrages ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest ist innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.



### **Gebühren Heilpraktikerüberprüfung**

Bearbeitungsgebühr:	250,00€
schriftliche Überprüfung:	240,00€
mündliche Überprüfung:	164,00€
Kosten für den Beisitzer:	60,00€
Prüfung nach Aktenlage:	180,00€
Gebühr Antragsrücknahme	125,00€

### **Anmeldung der Heilpraktikertätigkeit**

Bitte nutzen Sie zur Anmeldung Ihrer Heilpraktikertätigkeit den Anmeldebogen und senden uns diesen mit einer Kopie Ihrer Erlaubnisurkunde zu.

Sollte die Überprüfung im Main-Kinzig-Kreis absolviert worden sein, benötigen wir keine Kopie der Erlaubnisurkunde.

Eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung wird nur auf Wunsch ausgestellt. Die Gebühr je Bescheinigung beträgt 15,00€.

Auf der Homepage des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr werden die Kontaktdaten der im Main-Kinzig-Kreis tätigen Heilpraktiker\*innen veröffentlicht. Sollten Sie dies nicht wünschen, müssen Sie dies bei der Anmeldung bitte mitteilen.



## Rechtsgrundlagen

### Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz

#### **§ 5 Heilpraktikergesetz**

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

#### **§ 5a Heilpraktikergesetz**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

### Meldepflicht nach dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

#### **§ 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflicht**

(1) Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.



## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme des Betriebs beim Gesundheitsamt anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

Wir stehen Ihnen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Adresse: Main-Kinzig-Kreis  
Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr  
Assistenz der Amtsleitung  
Frau Hartig  
Barbarossastraße 24  
63571 Gelnhausen

Telefonnummer: 06051/85-11550

Faxnummer: 06051/85-911550

E-Mail: [sabrina.hartig@mkk.de](mailto:sabrina.hartig@mkk.de)



©Natallia Khlapushyna